

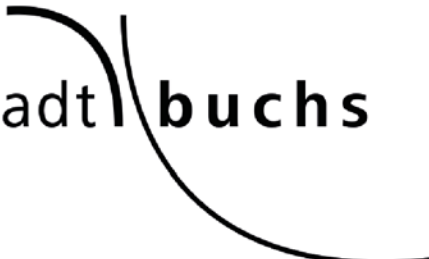
# **Taxireglement**

## der Stadt Buchs

---

1. Oktober 2016

stadt**buch**s



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Reglement:

## **I. Begriff und Arten von Taxi**

### **Art. 1 Begriff**

Als Taxi im Sinne dieses Reglements gelten leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport.

## **II. Betriebsbewilligung für Taxi**

### **Art. 2 Konzessionspflicht**

Wer auf dem Buchser Stadtgebiet öffentliche Taxistandplätze nutzen will, benötigt eine Taxikonzession. Diese ist persönlich und nicht übertragbar.

### **Art. 3 Umfang und Inhalt der Konzession**

Die Taxikonzession berechtigt zur Benützung der öffentlichen Standplätze. Jedes Fahrzeug eines Unternehmens erhält eine individualisierte Vignette.

## **III. Taxikonzessionen**

### **Art. 4 Natürliche Personen**

Eine Konzession wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung in der Schweiz besitzt;
- b) handlungsfähig ist;
- c) Gewähr bietet für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung;
- d) einen einwandfreien Leumund besitzt.

### **Art. 5 Gesellschaften**

Bewirbt sich eine Gesellschaft des Privatrechts um eine Konzession, so müssen die persönlichen Voraussetzungen durch die für den Taxibetrieb verantwortlichen Organe der Gesellschaft erfüllt sein. Personelle Wechsel der verantwortlichen Organe sind zu melden.

### **Art. 6 Dauer der Konzessionsbewilligung**

Taxikonzessionen gelten jeweils für drei Jahre.

**Art. 7 Konzessionsvoraussetzungen**

Eine Konzession wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) den eidgenössischen Führerausweis für den berufsmässigen Personentransport besitzt;
- b) Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c) ausreichende Deutschkenntnisse nachweist;
- d) die Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen nachweist;
- e) einen Handelsregisterauszug besitzt;
- f) die Fahrzeuge gemäss geltendem Schweizer Recht ausgerüstet sind.

**Art. 8 Entzug der Konzessionsbewilligung**

Die Konzession wird entzogen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Konzession kann entzogen werden, wenn gegen eidgenössische, kantonale oder städtische Vorschriften schwer oder wiederholt verstossen wird.

**Art. 9 Begrenzung der Zahl der Konzessionen**

Der Stadtrat kann die Gesamtzahl Konzessionen begrenzen.

**Art. 10 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers einer Taxikonzession**

Die Inhaberin oder der Inhaber der Taxikonzession hat dafür zu sorgen, dass die Fahrerinnen oder Fahrer die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften einhalten.

**Art. 11 Stellplätze**

Konzessionsinhaber dürfen ihre Fahrzeuge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Fahraufträgen auf ausgewiesenem und markiertem öffentlichem Grund abstellen.

Im Übrigen bestimmt der Stadtrat Ort und Zahl der Standplätze, auf denen Taxis aufgestellt werden dürfen.

Standplätze für Taxi können errichtet werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht, geeignete Standflächen zur Verfügung stehen, die Verkehrsverhältnisse es gestatten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Für die Dauer von Festanlässen, Ausstellungen und dergleichen können zusätzlich temporäre Taxistandplätze bestimmt werden.

**Art. 12 Rechte ortsfremder Taxi**

Ortsfremde Schweizer Taxibetriebe, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, dürfen ohne Konzession gemäss Art. 3 in Buchs folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Kundschaft auf Bestellung abholen und an einen beliebigen Zielort transportieren;
- b) Nach Beförderung von Kundschaft in die Stadt auf dem Rückweg neue Kundschaft auf Begehren hin aufnehmen und an einen Zielort ausserhalb der Stadt transportieren.

**Art. 13 Gebühren**

Die Gebühren für die Konzession betragen CHF 4'000 für das erste Fahrzeug und CHF 1'000 für jedes weitere Fahrzeug.

**Art. 14 Taxitarife**

Die Tarifsätze für Taxifahrten sind im Wageninnern bekanntzugeben. Im Wageninnern müssen die Tarifsätze sowohl vom vorderen als auch vom hinteren Sitz des Wagens problemlos erkennbar sein. Mit der Aufschrift «Trinkgeld inbegriffen» ist deutlich zu kennzeichnen, dass das Trinkgeld in den Fahrtaxen inbegriffen ist.

Während der Fahrt muss der geschuldete Fahrpreis für Fahrgäste auf der Taxuhr jederzeit erkennbar sein.

**Art. 15 Beförderungspflicht**

Während des Dienstes mit einem konzessionierten Taxi ist jedem Fahrtbegehren auf die gewünschte Zeit Folge zu leisten, sofern nicht eine zeitlich damit zusammenfallende anderweitige Bestellung auszuführen ist.

Die Beförderung von Personen sowie von Tieren und Waren kann verweigert werden, wenn der Transport aus Hygiene- oder Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

## **IV. Strafbestimmungen**

**Art. 16 Strafen**

Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

**Art. 17 Genehmigung**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

**Art. 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 4. Juli 2016<sup>1</sup>.

**Stadtkanzlei**

Daniel Gut  
Stadtpräsident

Markus Kaufmann  
Stadtschreiber

\* \* \*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. August 2016 bis 19. September 2016.

---

<sup>1</sup> SRB 2016/110 vom 4. Juli 2016